ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 19. Іюня 1861. № 68. Montag, den 19. Juni 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Zur Verständigung über die Reorganisation der Gymnasien in den Ostseeprovinzen und das neueingeführte Siebenclassensystem.

(Fortsetzung.)

Wenn wir in eingehender Weise und im gehörigen Zusammenhang die vorausgeschickte Behauptung begründen wollen, daß das Gymnasium bei seiner gegenwärtigen Reorganisation in seinem Wesen unverändert belassen, in seiner innersten Natur sogar gefördert und gleichsam wiederhergestellt worden ist, so kann dabei die Frage nicht unberegt bleiben, was unter Wesen und Begriff des Gymnasiums oder der deutschen humanistischen Mittelschule *) verstanden wird. Es handelt sich hier nicht um Belehrung unserer Leser, sondern um Verständigung mit ihnen, und zwar mit denen, welche das Gymnasium kennen, und es, wie es ist, als eine historische Institution in seiner Rechtsbeständigkeit anerkennen und gewahrt zu sehen wünschen. Dies vorausgesetzt, bedarf es vorläufig keiner tiefer gehenden Entwickelung seines Princips, noch auch überhaupt einer Beweisführung, warum das Gymnasium, und nicht etwa eine Realschule, herkömmlicher Weise dasjenige ist und es bleiben dürfe, was die Stelle einer Mittelschule zwischen dem Elementarunterricht und der Hochschule ausfüllt, die öffentliche Vorbereitungsanstalt zur Universität ist. Für diesen Standpunkt der Betrachtung fällt denn auch Begriff und actuelles Dasein zusammen, das Wesen des Gymnasiums ist für uns, für unsere Zeit die Gestaltung, in der es um die Mitte des 19. Jahrhunderts besteht, oder genauer sein Wesen ist das Gemeinsame in der bekanntlich in der Hauptsache identischen Gestaltung, in welcher es, das deutsche Gymnasium, überall da besteht, wo es besteht. Das Wesentliche aber eines Gymnasiums liegt in dem, was es giebt und was es verlangt, in dem Bildungsstoff, den es seinen Zöglingen bietet und in der Aufgabe, den Anforderungen, die es ihnen stellt. Sein Bildungsstoff nun aber ist ein normales System, ein mehr oder minder geschlossener Cyclus von Disciplinen, in denen an allen Gymnasien Unterricht ertheilt wird, und namentlich sind diejenigen Gegenstände, welche der Cursus des Gymnasiums im engeren Sinn oder des Obergymnasiums umfaßt, bekanntermaßen folgende: christliche Religion, die beiden classischen Sprachen und Literaturen, Landessprache und Nationalliteratur, Elementarmathematik (und Physik), Geschichte und Geographie. Neben diesen obligatorischen Gymnasialdisciplinen wird — um auch das zu erwähnen, weil auch darin Gleichförmigkeit herrscht — außer dem Cursus Unterricht ertheilt in dem Hebräischen, dem Französischen (und etwa noch einer und der anderen neueren Sprache), im Zeichnen und Gesang. Abweichungen einzelner Gymnasien von anderen beschränken sich auf Modificationen, welche theils in der quantitativen Proportion der Lehrfächer unter einander, nämlich in der in verschiedenen Lehrgebieten verschiedenartig gesetzlich bestimmten Vertheilung der wöchentlichen Stundenzahl unter die einzelnen Fächer bestehen, theils in der Hineinziehung von anderweitigen Unterrichtgegenständen in den Cursus, die durch örtliche Umstände und davon abhängige Bedürfnisse aufgenöthigt werden, indeß immer nur derartige sind und sein sollen, durch welche die eigenthümliche propädeutische Aufgabe des Gymnasiums nicht alterirt, die Bildungschule nicht zum Frohndienst des praktischen Nützlichkeitszwecks herabgestimmt wird. Zu solchen Abweichungen gehört, daß hier und da in Deutschland auch dem französischen Unterricht eine Stelle im Cursus eingeräumt ist. Eine gewichtvollere, jedoch ebenfalls keinen principiellen Widerspruch einführende Abweichung ist, daß an die Stelle einer Landessprache deren zwei eintreten, in Ländern nämlich, wo neben der allgemeinen Staatssprache eine provinziale Sprache im öffentlichen Leben Geltung hat. Wie in einigen Landestheilen Oestreichs und Preußens z. B. die italienische, polnische oder eine andere örtliche Mundart neben der deutschen Reichssprache, so gilt bei uns wie im gebildeten Leben, so in der Bildungsschule die deutsche Sprache neben der russischen Reichssprache. Hiermit wäre die Norm ausdrücklich bezeichnet, nach der sich stets der eigentliche Gymnasialcursus, auch in gemischten Mittelschulen, richtet, worunter wir Gymnasien verstehen, in denen realistische Collateralclassen für Schüler, welche nicht an dem griechischen oder an dem griechischen und lateinischen Unterricht u. s. w. theilnehmen, eingerichtet sind, wie solche auch in Deutschland vorkommen und bekanntlich hier bei uns bestehen. Hinsichtlich des Unterrichtsstoffes also findet in den Gymnasien unserer Zeit Uebereinstimmung statt, nicht minder findet sie statt auch in Bezug auf Endziel und Ausgangspunkt des Unterrichts. Die Vorkenntnisse, welche der beginnende Gymnasialunterricht voraussetzt und fordert, sind immer dieselben: die Stufe, von welcher er in seinen elementaren Classen-Ausgang nimmt, bezeichnet und normirt überall der beginnende

*) Das humanistische Gymnasium ist eine vorzugsweise bei den Völkern germanischen Stammes ausgebildete Institution, und zwar hat es „den bedeutendsten und umfassendsten Ausdruck beim deutschen Volke gefunden." Gymnasien, d. h. christlich-humanistische Gelehrtenschulen sind im vollen Verstande des Worts die deutschen Mittelschulen dieses Namens, dermaßen daß nur das deutsche Gymnasium den Begriff eines Gymnasiums ganz erschöpft und deckt. Den Gymnasien Deutschlands gleichartig sind aber auch die Gymnasien unseres Lehrbezirks, für die wir die Bezeichnung als deutsche Gymnasien darum urgiren müssen, weil der Name Gymnasium in anderen Theilen des Reichs auf Lehranstalten übertragen ist, welche gar nicht eigentliche Gymnasien, sondern Schulen von mehr realistischem Gepräge sind.

lateinische Sprachunterricht. Das Ziel, wie es schon im Obigen ausgesprochen liegt, ist ebenso unwandelbar die Maturität oder die Reife für die Hochschule. Das quantitative Maß der bei der üblichen Schlußprüfung geforderten Kenntnisse, von welchem die Zuerkennung dieser Maturität abhängig gemacht wird, ist allerdings ein variables und in den verschiedenen Lehrgebieten nicht durchgängig gleiches: so z. B. erstrecken sich in der Mathematik an den Gymnasien Deutschlands die Forderungen in der Regel nicht so weit wie an den hiesigen. Doch ein solches mehr oder weniger im Einzelnen kann die im Ganzen auch hierin, wie es die Natur der Sache heischt, bestehende Uebereinstimmung nicht afficiren. Welches insbesondere nach den für unsere Gymnasien bisjetzt bestehenden Verordnungen das Maß der von einem Abiturienten geforderten Kenntnisse sei, das braucht als etwas allen Interessenten bekanntes von uns hier nicht näher angegeben zu werden. Freilich ist auch alles, was sonst noch oben berührt wurde, nicht minder bekannt, und wurde auch nur in der Absicht angeführt, um dabei die wesentliche Uebereinstimmung der Studienordnung aller Gymnasien, die es sind, hervorzuheben und zu betonen. Denn dieser Consensus eben begründet das geschichtliche Recht, beweist die gleichmäßige Unentbehrlichkeit aller jener Bildungsstoffe, aus deren harmonischen Zusammenwirken diejenige humane Bildung resultirt, welche das Gymnasium bezweckt und die in ihm gesucht wird. Es sollte also das Angeführte dazu dienen, um auch für unsere Gymnasien das Postulat: sint ut sunt, aut non sint! in sein gebührendes Licht zu setzen. Diesem Postulat aber würde nicht entsprochen sein, es würde durch den Siebenclassenplan das Wesen des Gymnasialcursus alterirt worden sein, wenn dieser Cursus in seinen Anfängen, ohne dringendes Bedürfniß, zurückgeschraubt und tiefer in den Bereich des primären Unterrichts hinabgedrückt worden wäre; — wenn sein Ziel höher hinaufgerückt, die lernende Jugend durch gesteigerte Forderungen überbürdet würde; — wenn der Lehrstoff ausgedehnt, wenn er im Sinn der Viellernerei vervielfältigt oder gar mit heterogenen Elementen, als da sind Naturkunde *) und andere Praktika, — wie dergleichen gewisse wenn auch gleichnamige, gleichwohl nicht gleichartige Lehranstalten haben — versetzt oder theilweise vertauscht worden wäre; — wenn somit einestheils der eigentliche Zweck, anderentheils das gebührliche Zeitmaß des Bildungsweges, der durch das Gymnasium erstiegen wird, verrückt und übersteigert worden wäre . . . Und hiermit sind die meisten derjenigen vagen Befürchtungen namhaft gemacht, die auf die erste Kunde von einer Umgestaltung des Gymnasiums zu einem mehrclassigen hier und da im hiesigen Publicum auftauchten und sich hörbar machten. Diese Befürchtungen sind aber, wie wir zu erklären und zu versichern befugt sind, vollkommen ungegründet. Das Wesen des Gymnasiums ist durch seine Umformung durchaus nicht betroffen worden. Sein Cursus hebt in der neuen siebenten Classe auf derselben Stufe an, wie in der früheren fünften. Die zum Eintritt in die unterste Classe erforderten Vorkenntnisse werden demnach im Ganzen nach wie vor dieselben sein müssen, und wenn vielleicht in den Forderungen an die Recipienden hier eine theilweise kleine Ermäßigung, etwa im Rechnen, im Deutschen, vielleicht auch im Russischen, eintreten sollte — wir können dies, da uns noch keine Bestimmung hierüber bekannt geworden ist, aus der Vergleichung des früheren mit dem jetzigen Lehrplan nur muthmaßen —, so dürfte damit, da dann nicht mehr so viele Kinder, wie es bisher geschah, wegen unzureichender Vorkenntnisse zurückgewiesen werden müßten, dem betroffen werdenden Publicum eine willkommene Concession gemacht sein. Was die Unterrichtsfächer anbelangt, so sind sie in den unteren und oberen Classen dieselben geblieben, wie in den bisherigen eigentlichen Gymnasialclassen; auch die facultativen Gegenstände, in denen außer dem Cursus unterrichtet wurde, sind dieselben verblieben. Keines der Unterrichtfächer ist zurückgesetzt oder verkürzt, vielmehr alle durch entsprechenden Zuwachs an Zeit, durch eine vermehrte Zahl wöchentlicher Stunden begünstigt worden. Wenn von nun an nicht mehr, wie es bisher in den drei unteren Classen war, ein paralleler Doppelunterricht im Russischen stattfindet, sondern, wie in den übrigen Gegenständen, alle Schüler einer Classe vereinigt den Unterricht genießen, so ist damit diesem in seiner ganzen Wichtigkeit anerkannten Lehrfache durchaus kein Eintrag geschehen. Durch den gleichzeitig den beiden Hälften einer Classe ertheilten Unterricht wurde ja an Zeit für das Vorwärtskommen in dem Gegenstande nichts gewonnen; dies ist erst jetzt der Fall, indem statt 26 wie bisher, nun 35 Stunden wöchentlich dem russischen Unterricht gewidmet sind. Und da durch die Vertheilung der Schüler auf sieben Classen zugleich der Ueberfüllung der einzelnen Classen gesteuert ist, fällt auch der einzige Grund zum Fortbestehen einer Einrichtung weg, die allzeit weniger Nutzen brachte als Uebelstände herbeiführte, die bei dem Uebergehen der Schüler von einem Lehrer zu dem anderen auch innerhalb derselben Classe, bei der immer mehr oder minder abweichenden und etwa auch in verschiedenem Grade erfolgreichen Methode jedes der beiden Parallellehrer nicht ausbleiben konnten und öfter sich

*) Naturwissenschaft ist für das Gymnasium zu hoch, bloße Naturkunde für das Gymnasium — d. h. das eigentliche oder obere, die Stufe der Denkbildung — nicht hoch genug. Zum Studiren, zur Wissenschaft, auch zur Naturwissenschaft soll das Gymnasium nur vorbereiten und fähig machen, und kann nur ein humanistisches Gymnasium die rechte Vorschule sein. Vgl. J. v. Liebig's Zeugniß in der Augsb Allg. Zeit. 1857, Beil. Nr. 245. Der künftige Jünger der Naturwissenschaft hat die Zeit, die er auf der Gelehrtenschule zugebracht hat, nicht verloren, hat nichts Wesentliches versäumt: er eignet sich zu seiner Zeit seinen Stoff desto rascher an. Für Realschulen, die nicht zur Universität, sondern gleich in die Praktik oder zu technischen Specialschulen führen, ist es ein anderes: sie dürfen nicht säumen, die praktikabeln Lehrsätze der Naturkunde dem Gedächtniß ihrer Präparanden einzuprägen. Aber für die Schule, welche den Geist wecken, nähren und bilden soll, ist die bloß experimentale Naturkunde unbrauchbar, wenn sie auch und nur um so mehr wenn sie mit teleologischen Klügeleien ausstaffirt und zubereitet wird, die immer unhaltbar, nie mehr als halbwahr sind, der Halbwißerei und Sophisterei Vorschub thun. Geistbildend wirkt nur, was selbst geistig ist: Mathematik, Sprache, Geschichte. An dem Menschen bildet sich der Mensch. „Die Gegenden und die Bäume wollen mich nichts lehren, wohl aber die Menschen in der Stadt," sagt Sokrates im platonischen Phädrus p. 230. „Ein schlechter Berliner Witz ist mehr werth, als eine schöne Gegend," so oder ungefähr so sagt Hegel, — doch der sagt dann zu viel. Die Natur hat Geist, aber der ist nicht der Geist, den Herr Dr. Faust begreift. Der Geist in der Natur verhüllt sich dem erschaffenen Geist, der nur das Viele, den Stoff wahrnimmt, den er sich durch Theorie zu vermitteln strebt, aber nur annäherungsweise, nie ganz erfaßt und begreift. — Daß es übrigens ein Bedürfniß für jeden Gebildeten ist, von Naturdingen etwas zu wissen, zumal in einer Zeit so mächtigen Aufschwungs und so großartiger Entfaltung der Naturwissenschaft, wie die unsrige, — wer möchte das leugnen? Auf der Stufe des Gymnasiums, wo auf Gedächtniß und Anschauungsvermögen gebaut wird, in den unteren Classen, wo er auch stattfindet, ist Unterricht in der Naturhistorie ganz an seiner Stelle. Weitere Belehrung kann jeder Gebildete aus Büchern und im Verkehr des Lebens sich selbst verschaffen. Schließen wir mit einem Paradoxon. In Naturdingen hat das Wissen seinen Werth, das Lernen an sich ist für den Bildungszweck beziehungweise werthlos: in den alten Sprachen kommt umgekehrt auf das Wissen, das Behalten ungleich weniger als auf das (methodische) Lernen und Gelernthaben.

recht fühlbar machten. Aufgehoben sind nur die Collateralclassen, in welchen die vom Griechischen dispensirten Schüler im Französischen, Russischen, Maschinenlehre und Zeichnen Unterricht erhielten. Auch diese sind indeß aufgehoben nur, um demnächst in erweiterter Gestalt und mit selbstständigem Lehrplan wieder ins Leben gerufen zu werden, wo sie dann, mit den Vorbereitungsclassen zum Forstcorps verschmolzen, von dem humanistischen Gymnasialcursus aber emancipirt, nicht mehr in, sondern neben demselben ihren eigenen Zweck verfolgen, ihre Aufgabe leichter und vollständiger werden erfüllen können. Innerhalb des eigentlichen Gymnasialcursus selbst aber, dessen Bestandtheile, wie schon gesagt wurde, unverändert die bisherigen geblieben sind, ist ferner auch keinerlei Erschwerung und Erhöhung der Forderungen an die Schüler eingetreten. Eher wäre von einer Ermäßigung zu reden, insofern in einem Fach, in der Mathematik dasjenige, was über das Gebiet der Elementarmathematik übergreift, mit weiser Consequenz ausgeschieden worden ist. Die analytische Geometrie (geometrische Construction algebraischer Formeln, Coordinatenlehre, Kegelschnitte) fällt ganz weg, und von der sphärischen Trigonometrie, die bisher in Prima ein ganzes Semester durch zweistündig gelehrt wurde, sollen nur gelegentlich bei der mathematischen Geographie die wichtigsten Lehrsätze beigebracht werden. Aber ein noch ungleich größerer Gewinn, als diese partielle, ist die durchgängige Erleichterung, die den Lernenden, wie auch an ihrem Theil den Lehrenden, dadurch gewährt ist, daß der anzueignende Unterrichtstoff auf eine größere Anzahl von Lehrstufen vertheilt, in enger begränzte und rascher zu bewältigende Pensa zerlegt worden ist, und somit durch die gekürzten Stationen mit weniger Mühe und Anstrengung und dennoch mit vollständigerem Erfolge das Endziel des Gymnasialcursus wird erreicht werden können.

(Forts. folgt.)

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. Juni 1861.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- - - - per Faden	5 4 75	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez van 10 Pud	
Buchweizengrütze	— —	Fichten-	4 —	Flachs, Kron-	44	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grehnen-Brennholz	—	„ Wrack-	40	Reshinscher Taback	— —
Gerstengrütze	— —	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	38	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	½ Brand	15 75	Livländ. „	35 36	Knochen	— —
per 100 Pfund.		2/3 Brand	19 —	Flachshede	— —	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	—	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	— —
Weizenmehl	5 4 25 —	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	1 25 40	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	— —
Butter pr. Pud	7 7 60	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	— —
Heu „ „ K.	— —	„ schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔	— —
Stroh „ „ „	— —	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tschet.	— —
per Faden.		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz	5 75	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	— —
Birken- und Ellern-	— —	„ Tors	— —	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 25 30

Angekommene Fremde.

Den 19. Juni 1861.

Stadt London. Hr. Obrist Fürst Mauweloff von Tauroggen; HH. Kaufleute Engström, Granström, Sirenkow nebst Gattin, Madame Kehl nebst Tochter, HH. Kaufleute Hoffmann, Rode und Madame Rode von St. Petersburg; Hr. Baron Campenhausen und Hr. von Zöckel aus Livland; HH. Kaufleute Voß, Niemeier, Fuchs und Königsberger von Reval.

St. Petersburger Hotel. Hr. Eisenbahn-Agent Awerbach von Dünaburg; Madame Zumbach aus dem Auslande; Schauspielerin Fräul. Herlinger und Hr. Schauspieler Jürgan von Mitau; Hr. Probst Häusler, Hr. Pastor Scheinpflug, Hr. Dr. Eckerdt, Hr. Handlungs-Commis Linde, Hr. Particulier Koch, Hr. Handlungs-Commis Uexfeldt, Hr. Schulvorsteher Hörschelmann, Hr. Gutsbesitzer Kulbach, Madame Weber und Hr. Sudent Baron Campenhausen aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Dr. Winkelmann nebst Gattin von Reval; Hr. Lehrer Katterfeldt von St. Petersburg.

Golden Adler. Hr. Hofrath Salimowsky nebst Gattin von Poltawa; Hr. Gutsbesitzer Brschosowsky nebst Gattin von Witebsk; Hr. cand. th. Auning von St. Petersburg; Hr. Lehrer Thalmann von Poloz; Hr. Student Neumann von Wenden.

Bis zum 19. Juni sind in Riga 699 Schiffe angekommen und 554 ausgegangen.

Der Druck wird gestattet. Riga den 19. Juni 1861. Censor C. Alexandrow.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 63. Riga, Montag, den 19. Juni 1861

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По[чтовыхъ] Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 68. Понедѣльникъ, 19. Іюня — Montag, 19. Juni 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Ministerio des Innern vom 31. Mai 1861 sind für Auszeichnung im Dienst befördert worden: zu Hofräthen die Collegien-Assessore: der ältere Secretair der Livländischen Gouvernements-Regierung Blumenbach m. A. vom 19. October 1860 und der Assessor der Kurländischen Gouvernements-Regierung Heyking m. A. vom 31. Mai 1861; zum Titulairrath der jüngere Beamte zu besonderen Aufträgen beim Chef des Estländischen Gouvernements, Collegien-Secretair Baron Krüdener m. A. vom 1. Mai 1861.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Wolmarschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach der zur Schujenpahlenschen Gemeinde gehörigen, im Frühjahr c. aus derselben entwichenen Magd Rosalie Holland anzustellen, und im Betreffungsfalle dieselbe vor das Wolmarsche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 2427.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des Wendenschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem unter dem Gute Odsen wohnhaft gewesenen Iwan Filatow, welcher am 27. April c. auf dem Wege von Odsen nach Wenden verschwunden und dem ein Criminal-Urtheil zu publiciren ist, anzustellen und im Betreffungsfalle denselben sofort vor das Wendensche Landgericht zu sistiren.

Signalement: Iwan Filatow war 35½ Jahr alt, von mittlerem Wuchse und gesunder Gesichtsfarbe, trug einen blonden Bart und hatte braunes Haar und blaue Augen. Nr. 2536.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts der von dem Commandeuren der 20. Flott-Equipage, Capitain 1. Ranges Radionow, dem Unteroffizier Leonti Kulakow am 16. Juni 1859, sub Nr. 848, ertheilte Abschiedsukas abhanden gekommen ist, so wird von der Livl. Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2394.

* * *

Zufolge eingegangener Berichte des Oeselschen Ordnungsgerichts sind an die Oeselsche Küste angetrieben worden:

1) bei Naswa ein viereckiger tannener Balken von 2 Faden Länge,

2) bei der Insel Filsand ein Schiffsmast mit Bugspriet, Mars und Segelstange, woran die defecte Wante und ein zerfetztes Segel,

3) bei Taggamois zwei weiße Decken und ein tuchener Matrosenrock und

4) bei der Insel Abro eine zertrümmerte vierrudrige Schaluppe von 7 Arschin Länge, 2 Arschin 6 Werschok Breite und 1 Arschin Tiefe, von außen grau gestrichen.

Da nun die Eigenthümer dieser Gegenstände sich bis hiezu nicht gemeldet, so werden dieselben

von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst aufgefordert, sich innerhalb 2 Jahren a dato mit ihren desfallsigen Ansprüchen bei dem Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Provenüe dieser Gegenstände in Grundlage des Art. 1071 Swod Bd. XI Handels-Ordnung dem Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen wird. Nr. 1413.

* * *

Zufolge Berichts des Pernauschen Ordnungsgerichts sind am Podisschen Strande zwei Skuten-Anker gefunden und geborgen worden, auf welchen die Schrift unleserlich, indeß auf dem einen Anker die Zahl 1723, Nr. 69, und auf dem andern die Zahl 61 und 66 kenntlich ist.

Die Livländische Gouvernements-Regierung bringt solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bei der Aufforderung, daß der Eigenthümer dieser Anker mit seinen Eigenthumsbeweisen innerhalb zwei Jahren a dato beim Pernauschen Ordnungsgerichte sich zu melden habe, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Provenüe in Grundlage des Art. 1071 Bd. XI Handelsordnung dem Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen wird. Nr. 1277.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Awdotja Pawlowna auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine kleine Nase, einen mittelgroßen Mund mit dicken Lippen, ein schmales Kinn, ein rundes etwas runzliges Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt und hat lange undichte Zähne. Als besonderes Merkmal dient, daß sie ein röthliches Gesicht hat und der Körper mit kleinen Flecken bedeckt ist.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 1556. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Johann Berg in die Dünamündesche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 3¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine feine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes, narbiges, frisches Gesicht, ist ungefähr 23 Jahr alt und hat gesunde Zähne. Besondere Kennzeichen: auf der Spitze des männlichen Gliedes und an der rechten Leiste hat er Narben in Folge syphilitischer Krankheit, auf der rechten Seite des Rückens eine Warze von dunkler Farbe und ist das untere Glied des Zeigefingers abgehauen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1561. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Nadeshda Nicolajewna auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, hat hellbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine etwas kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales glattes Gesicht, ist ungefähr 45 Jahre alt und hat auf der rechten Hüfte eine schräge 2½ Zoll lange Narbe, angeblich von einem Falle herrührend.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 1566. 3

* * *

In Folge Urtheils des Pernauschen Landgerichts ist der Vagabund Märt in die Anstalten zu Alexandershöhe behufs Verpflegung abgegeben worden. Derselbe ist mittleren Wuchses, hat hellbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Re-

gierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1576. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Anna Ignatjewa Schilinsky auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist kleinen Wuchses, hat hellbraunes Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, hellblaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales glattes Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1571. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Am 18. April 1861 ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden ein zwischen dem Werroschen Hausbesitzer Jaan Kann und dem Müller Joseph Jaegel am 15. April 1861 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 52 und jetzt sub Nr. 31 belegene Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien für die Summe von siebenhundert und funfzig Rubel S. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier zu einem Rubel achtzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme dreißig Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 27. April 1861.

Nr. 405. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Collegien-Secretair Hans Diedrich Schmidt, als Bevollmächtigter des Herrn Dmitry von Ditmar nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, dem gedachten Herrn Dmitri von Ditmar pfandbesitzlich gehörigen, im Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Toloma nachstehende zum Gehorchslande dieses Gutes gehörenden Grundstücke, als:

1) das im Dorfe Lewako sub Nr. 15 abgetheilte Grundstück Punde, groß 14 Thl. 84 Gr., auf den Hiob Mölberg für den Preis von 1493 Rbl. 34 Kop. S.;

2) das im Dorfe Punni sub Nr. 1 abgetheilte Grundstück Punni Widrik, groß 19 Thl. 76 Gr., auf den Widrik Puumann für den Preis von 1984 Rbl. 36 Kop. S.;

3) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 8 abgetheilte Grundstück Ado Otsing, groß 18 Thl. 57 Gr., auf den Reinhold Otsing für den Preis von 1863 Rbl. 27 Kop.;

4) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 10 a abgetheilte Grundstück Otsing, groß 9 Thl. 89 Gr., auf den Joseph Otsing für den Preis von 998 Rbl. 84 Kop. S.;

5) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 10 b abgetheilte Grundstück Pali, groß 9 Thl. 89 Gr., auf den Widrik Palmann für den Preis von 998 Rbl. 84 Kop. S.;

6) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 11 abgetheilte Grundstück Märestemaa Karel, groß 14 Thl. 67 Gr., auf den Hiob Mölberg für den Preis von 1400 Rbl. S.;

7) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 12 abgetheilte Grundstück Märestema Joseph, groß 13 Thl. 21 Gr., auf den Fritz Otsing für den Preis von 1100 Rbl. S.;

8) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 13 abgetheilte Grundstück Sichunga, groß 25 Thl. 87 Gr., auf den Johann Jacob Kund und Jaan, Hindrik und Michel, Gebrüder Kund für den Preis von 2596 Rbl. 57 Kop. S.;

9) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 16 abgetheilte Grundstück Möldo, groß 15 Thl. 52 Gr., auf den Hiob Mälberg für den Preis von 1557 Rbl. 72 Kop. S.;

10) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 27 abgetheilte Grundstück Jürwi, groß 14 Thl. 49 Gr., auf den Ado Horsberg und Otto Wiand für den Preis von 1300 Rbl. S.;

11) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 28 abgetheilte Grundstück Pinde, groß 16 Thl. 73 Gr., auf den Joseph Pindock für den Preis von 1681 Rbl. S.;

12) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 30 abge-

theilte Grundstück Leppa, groß 14 Thl., auf den Joseph Hortsing und Jacob Otsing für den Preis von 1400 Rbl. S.;

13) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 32 und 33 abgetheilte Grundstück Mälton und Sila, groß 36 Thl. und 56 Gr. auf Gustav, Peep, Michel und Paap, Gebr. Mälto für den Preis von 3661 Rbl. 16 Kop. S.,

14) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 36 abgetheilte Grundstück Sulsi, groß 16 Thl. 45 Gr., auf Pedo und Adam, Gebrüder Surrmann für den Preis von 1650 Rbl. S.;

15) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 40 abgetheilte Grundstück Parma, groß 12 Thl. 80 Gr., auf Adam Punnisk für den Preis von 1288 Rbl. 80 Kop. S. und

16) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 42 abgetheilte Grundstück Zerna, groß 13 Thl. 47 Gr., auf Jacob und Michel, Gebrüder Zernask für den Preis von 1352 Rbl. 17 Kop. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen, auf dem Gute Toloma ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören sollen, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke sammt allen Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Dorpat, am 27. Mai 1861. Nr. 729. 3

Auction.

Dienstag, den 20. Juni, wird die öffentliche Versteigerung des Restes von 108 Tonnen etwas beschädigten Patent-Portland-Cements im Treydenschen Speicher, Moskauer Vorstadt an der Reeperbahnstraße neue Nr. 1, fortgesetzt werden.

Fr. Meuschen. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Paß der Mitauschen Rentei vom 20. Januar 1856, Nr. 92, der Anna Freymann.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Indrik Kunstirs, Justine Eleonore Pettavel geb. Feiring nebst Töchtern Franziska Emilie und Julie Antonie Pettavel, Anna Maisit, 3

Friedrich Theodor Nikiferow, 1

nach dem Auslande.

Anna Caroline Petersohn, Carl Grünberg, Nastasja Prochorowa, Wasili Stepanow Nekrasow, Wilhelm Friedrich Christian Gothow, Werner Johann Huhn, Nikolai Timofei Kriwitzki, Andreas Frick, Anna Juliana Bessel verw. Volkmann geb. Krause, Stanislaw Petrow Nänkowsky-Woinilowitsch, Ernst Hohmann, Carl Putschewitz, Abram Srol Chaimowitsch Radionsky, Fedor Kowaldin, Joseph Wolf Wulfsohn, Georg Thomson, Ignati Majewsky, Woizech Ignati Majewsky, Andreas Reinhold Reinsen, Aron Leibowitsch Gerschmann, Timofei Wassiljew Samuilo, Nikolai Lukin Galjuskin, Ludwig Lawrentjew Matzkewitsch, Jakow Lawrentjew Matzkewitsch, Alexei Iwanow, Louise Dorothea Grünvogel, Johann Heinrich Tamulewitz, Grigor Emeljanow Worobjew,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **V. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**